

- 1048 Die Verwaltung und Geschäftsleitung obliegt einer besonderen Behörde, der *R. Bankdirektion*. Für den Geschäftsbetrieb am Hauptsitze in Nürnberg ist ein besonderes Organ, die *Hauptbank*, bestellt, für den Geschäftsbetrieb an den Zweigniederlassungen sind *Filialbanken* eingerichtet.

D. Die Börsen.

- 1049 An den größeren Handelsplätzen befinden sich *Börsen*. Man versteht darunter den Ort oder das Gebäude, wo sich zu bestimmten Zeiten die Kaufleute gewisser Geschäftszweige zusammenfinden, um ihre Handelsgeschäfte miteinander abzuschließen und nach den gezahlten Preisen die durchschnittlichen Tagespreise festzustellen. Die Börsen stellen also eine Art von Markt dar, auf welchem Angebot und Nachfrage der Verkäufer und Käufer zusammentreffen; sie unterscheiden sich aber von den eigentlichen Märkten dadurch, daß bei ihnen nicht Geschäfte über an Ort und Stelle geschaffte Waren, sondern nur Geschäfte über bestimmte Gattungen von vertretbaren Waren abgeschlossen werden, die häufig noch gar nicht vorhanden sind.
- 1050 Nach dem Gegenstand der Geschäfte unterscheidet man die *Effekten-* oder *Fondsbörsen*, an welchen Wertpapiere, Wechsel und Geldsorten gehandelt werden, und die *Waren-* oder *Produktbörsen* für den Handel mit Waren, die nach Proben geliefert werden können, wie Getreide, Mehl, Kaffee, Baumwolle.
- 1051 Die an den Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind teils solche, welche alsbald zu erfüllen sind (sog. *Effektivgeschäfte* oder *Kassageschäfte*), teils *Termingeschäfte* oder *Zeitgeschäfte*, bei welchen die Erfüllung erst an einem späteren Termine zu erfolgen hat; diese werden auch *Ultimogeschäfte* genannt, wenn der Lieferungstermin, wie vielfach üblich, auf den letzten Tag eines Monats festgesetzt ist.
- 1052 Die Termingeschäfte entsprechen vielfach einem wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnisse. Wer z. B. zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte ein größeres Quantum Weizen braucht, wird mit Recht jetzt schon einen festen Abschluß auf diesen Termin machen, um nicht durch eine künftige etwaige Preissteigerung in Schwierigkeiten zu geraten. Häufig aber werden diese Termingeschäfte auch zu *Spekulationen* benützt. Auf das Steigen der Kurse („à la hausse“) spekuliert jemand, der zu einem bestimmten Preis einkauft in der Erwartung, daß bis zum Lieferungstermin der Marktpreis (Kurs) steigen und er so in den Stand gesetzt wird, die Ware mit Gewinn weiter zu verkaufen. Bei der Spekulation auf



das Fallen der Kurse („à la baisse“) dagegen verkauft der Händler Waren, die er erst anschaffen muß, in der Hoffnung, daß der Marktpreis am Lieferungsstermin niedriger sein werde, so daß er sie billiger einkaufen kann, als er sie abzugeben zugesagt hat.

Die Spekulation geht aber noch weiter und wird zum reinen Börsenspiel, wenn bei solchen Termingeschäften die Absicht der Vertragsparteien von vornherein nicht auf eine Lieferung der verkauften Waren, sondern nur auf die Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem zur Zeit des Lieferungsstermins geltenden Tagespreis gerichtet ist. Die Forderungen aus solchen Differenzgeschäften sind im allgemeinen nicht einlagbar. 1053

Aber auch zu sonstigen unsaubereren Machenschaften, z. B. zu Kurssteigerungen durch Verbreitung falscher Nachrichten (sog. Preistreiberei oder Börsenjobberei) bietet die wirtschaftlich notwendige und nützliche Tätigkeit der Börse leider mannigfache Gelegenheit. Diese Erfahrungen haben in Deutschland zur Erlassung eines Börsengesetzes geführt. Darnach bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung; diese führt auch die Aufsicht über die Börse entweder selbst oder durch die Handelsorgane (Handelskammern, kaufmännische Korporationen) und bestellt einen Staatskommissar zur Ueberwachung des Geschäftsverkehrs.²⁷ Für jede Börse ist mit Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über Verwaltung der Börse und Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen und ein Ehrengericht zu bilden, welches die Börsenbesucher wegen mit der Ehre oder dem kaufmännischen Vertrauen nicht zu vereinbarender Handlungen mit Verweis sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann. Ferner sind bei den Börsen, die dem Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei dienen, durch die Landesregierungen Kommissionen zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Abschlusses verbotener Termingeschäfte (s. Nr. 1056) in diesen Sachen zu bilden. Sie bestehen aus einem Reichs- oder Staatsbeamten als Vorsitzenden und je zwei Vertretern des Handels und der Landwirtschaft. Wegen ihre Entscheidungen ist Berufung an die vom Bundesrat bestellte Berufungskommission zulässig. 1054

Zur Vermittelung der Geschäfte sind an den Börsen beeidigte Makler mit Beamtenstellung tätig, welche über jedes Geschäft eine 1055

²⁷ Dem Bundesrat steht in den seiner Beschlußfassung überwiesenen Börsenangelegenheiten als begutachtender sachverständiger Beirat ein Börsenausschuß zur Seite, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Börsenorganen vorgeschlagen und zur Hälfte aus Vertretern des Handels und der Industrie vom Bundesrat berufen werden.

Urkunde, „Schlußschein“ genannt, ausstellen. Auf Grund dieser Schlußscheine werden am Schlusse der Börse die für die einzelnen Warengattungen und Effekten gezahlten Durchschnittspreise durch den Börsenvorstand festgestellt und in den Kurzetteln und Preisübersichten veröffentlicht, aus denen die Interessenten des ganzen Landes die Marktpreise ersehen können. Diese Preisübersichten der Warenbörsen bieten insbesondere auch den Landwirten einen Schutz gegen die Willkür der Händler.

- 1056 Zur Sicherung des Publikums vor Verlusten durch unsichere Wertpapiere, besonders durch solche des Auslands, bestimmt das Börsengesetz, daß an der Börse nur Wertpapiere gehandelt und notiert werden dürfen, die von einer besonderen Börsenkommission, der sog. Zulassungsstelle, nach vorhergegangener Prüfung zum Handel zugelassen sind.²⁸ Zum Zweck der Bekämpfung der Ausartung des Börsterverminhandels hat das Börsengesetz ferner den Terminhandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmen, untersagt und vorsätzliche Zuwiderhandlungen mit schweren Ordnungs- und gerichtlichen Strafen bedroht, den Terminhandel in Anteilen an Bergwerks- und Fabrikunternehmungen von der Genehmigung durch den Bundesrat,²⁹ im übrigen die Entstehung einer Verbindlichkeit aus einem Börstervermingeschäft im allgemeinen davon abhängig gemacht, daß auf beiden Seiten Kaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Eintragung das Handelsgesetzbuch für nicht erforderlich erklärt, eingetragene Genossenschaften oder ihnen gesetzlich gleichgestellte Personen beteiligt sind. Dies gilt auch, wenn es sich um reine Differenzgeschäfte handelt.

E. Maß- und Gewichtswesen u. dgl.

- 1057 Ähnlich wie das Münzwesen wies auch das frühere deutsche Maß- und Gewichtswesen eine übergroße, für Handel und Verkehr störende Vielgestaltigkeit auf. Eine einheitliche Gestaltung hat auch hier erst die Reichsgesetzgebung zum Abschluß gebracht.

Nach der deutschen Maß- und Gewichtsordnung ist die Grundlage für die Maße, und zwar für die Längen-, Flächen-, Raum- und Hohlmaße, bekanntlich das Meter,³⁰ welches an Größe

²⁸ Deutsche Reichs- und Staatsanleihen bedürfen dieser Zulassung nicht.

²⁹ Dieser kann den Terminhandel auch in andern Waren oder Wertpapieren verbieten.

³⁰ Das gleiche Maß- und Gewichtssystem gilt für die meisten Kulturstaaten der Erde kraft der von ihnen abgeschlossenen internationalen